

den unpartheiſchen, amtlich zu verpflichtenden Sachverſtändigen feſtzufehen ſind, zu übernehmen.

## §. 4.

Findet der Dienſttritt eines Dieners in der Zeit vom 1. October bis den 1. April Statt, ſo iſt der antretende Diener, welchem die nächſte Ernte zukommt, verpflichtet, die Koſten der Herbſtbeſtellung, des Fälgens und Hackens, ſowie die Zubehölme der Feld- und Wiefendüngung zu vergüten, findet dagegen der Dienſttritt in der Zeit vom 1. April bis den 1. October Statt, ſo fällt dem abgehenden Diener, resp. deſſen Erben die Ernte unter den im §. 3 getroffenen Beſtimmungen zu.

## §. 5.

Sollte für den abgehenden Diener oder deſſen Erben, wenn ihnen der Bezug der Ernte zuſteht, zur Ernte eine Scheuer, Schoppe, Kellerraum u. ſ. w. nöthig ſein, ſo haben ſich dieſe mit dem antretenden Diener hierüber zu einigen, kommt aber eine Einigung auf dem gütlichen Wege nicht zu Stande, ſo hat die betr. vorgeſetzte Dienſtbehörde nach ihrem Ermeſſen die etwa nöthigen Räume anzuweiſen und die Zeit, wie lange dieſe von dem abgehenden Diener noch benutzt werden dürfen, näher zu beſtimmen.

Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unteſchrift und beigedrucktem F. Inſiegel.  
So geſchehen

Rudolſtadt, den 22. März 1856.

(L. S.) **Friedrich Günther**, F. J. S.

v. Vertrab. Scheidt. v. Ketelhödt. v. Bamberg.

## Nr. XX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 20. März 1856, die Verwandlung des Königlich Hannoverſchen Neben-Zollamtes II. Claſſe zu Jähr in ein ſolches I. Claſſe betreffend.

Nach einer Mittheilung des Königlich Hannoverſchen Finanz-Ministeriums wird im Hinblick auf den vermehrten Verkehr das Neben-Zollamt II. Claſſe zu Jähr in ein ſolches I. Claſſe vom 1. April d. J. an verwandelt werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rudolſtadt, den 20. März 1856.

**Fürſt. Schwarzj. Ministerium, Abthell. der Finanzen.**

Th. Schwarzj.